Schutzkonzept

zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

und anderen Grenzüberschreitungen

Stand: 09.09.2025 (Veröffentlichung!)

der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, Ev.–Luth. Bethanienkirchgemeinde Leipzig-Schleußig, Ev.-Luth. Taborkirchgemeinde Leipzig-Kleinzschocher, Ev.–Luth. Apostelkirchgemeinde Leipzig-Großzschocher-Windorf, Ev.–Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Knauthain.

Diese Kirchgemeinden bilden zusammen ein Schwesterkirchverhältnis und sind zugleich die Region VIII, von der in der Folge die Rede sein wird.

region-acht

Ev.-Luth. Kirche im Leipziger Südwesten

Geistliche Grundlegung:

Bemühe dich um Gerechtigkeit, Ausübung des Glaubens,

den Glauben selbst, Liebe, Standhaftigkeit und Freundlichkeit.

(1. Timotheus 6,11; Basisbibel)

Einleitung zum Schutzkonzept der ev.-luth. Schwesternkirchgemeinden der Region VIII im Kirchenbezirk Leipzig

Als evangelisch-lutherische Schwesternkirchgemeinden der Region VIII im Kirchenbezirk Leipzig sind wir dem christlichen Menschenbild verpflichtet: Jeder Mensch – unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft – ist ein Geschöpf Gottes und besitzt eine unantastbare Würde. Es ist unser Anliegen, diese Würde sichtbar zu machen, zu achten und zu schützen.

Wo wir als Gemeinde zusammenkommen, wollen wir Räume schaffen, in denen Gerechtigkeit, Nächstenliebe und gelebter Glaube erfahrbar werden. Wir verstehen dies als wesentlichen Auftrag, das Evangelium Jesu Christi in unserem Miteinander zu verkörpern.

Besonderes Augenmerk gilt dem Schutz von Schwachen und Schutzbefohlenen. Unser Umgang miteinander soll geprägt sein von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung – insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und weiteren schutzbedürftigen Personen. Dies umfasst alle, die an unseren Angeboten teilnehmen oder sich in haupt- oder ehrenamtlicher Verantwortung engagieren.

Die Achtung persönlicher und sexueller Grenzen ist daher eine unverzichtbare Grundlage unserer kirchgemeindlichen Arbeit. Sie gilt für alle Menschen – besonders jedoch für die, die in besonderem Maße auf unseren Schutz angewiesen sind.

Das vorliegende Schutzkonzept soll zum einen allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen Handlungssicherheit im Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt geben. Zum anderen soll es einen systemischen Schutz für alle Menschen im Bereich der Kirchgemeinden ermöglichen. Darüber hinaus dokumentiert es zugleich unseren gemeinsamen Willen, als Kirche Verantwortung zu übernehmen und entschieden gegen jede Form von Gewalt vorzugehen.

Die Haltung der Achtsamkeit, der Wertschätzung und des Respekts, wie sie in diesem Konzept Ausdruck findet, betrachten wir nicht nur als notwendige Grundlage, sondern auch als Chance: eine Gelegenheit, unser Miteinander zu reflektieren und positiv zu gestalten. In diesem Handeln erkennen wir unseren Auftrag wieder, das Evangelium glaubwürdig und lebensnah zu leben.

Inhaltsverzeichnis:

Abkürzungsverzeichnis 1

1. Kontakte und zuständige Personen 2

1.1. Notfallkontakte 2

1.2. Pfarrpersonen 2

1.3. Kirchenvorstandsvorsitzende 2

1.4. Verwaltungsleitung 2

2. Gesetzlicher Auftrag 3

3. Potential- und Risikoanalyse 4

4. Prävention 5

4.1. Ziele der Prävention 5

4.2. Prävention als Prozess 5

4.3. Zielgruppen 5

4.4. Maßnahmen der Prävention 6

4.5. Dokumentation 6

4.6. Erweitertes Führungszeugnis 7

4.7. Verhaltenskodex 7

5. Konzepte der Kirchenarbeit 8

5.1. Wertvorstellungen und Prinzipien 8

5.2. Grundsätze für pädagogische Arbeit 8

5.3. Verhaltensampeln 9

5.4. Schulung und Fortbildung 10

5.5. Sexualpädagogische Konzept 13

5.6. Informationsabende 14

6. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren 16

6.1. Fehlerkultur 16

6.2. Hinweis- und Beschwerdeverfahren an die Kirchgemeinde 17

7. Verdachtsfallerklärung und Intervention 20

7.1. Verdachtseinschätzung 20

7.2. Meldung eines Verdachts durch Beschwerdebeauftragte 20

7.3. Intervention 21

7.3.1. Zuständige Stelle 21

7.3.2. Kriseninterventionsteams der Region VIII 21

8. Rehabilitierung 22

8.1. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten 22

8.2. Rehabilitierung von Betroffenen 22

9. Evaluation und Monitoring..... 24
10. Weitere Hinweise und Information..... 25
10.1. Aufarbeitung..... 25
11. Anhang..... 26

Hinweis: Dieser Text richtet sich an alle Menschen unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität. Personenbezeichnungen werden, wenn nicht anders möglich grammatikalisch in der weiblichen und männlichen Form verwendet.

In eigener Sache:

Das vorliegende Schutzkonzept wurde erstellt von der Arbeitsgruppe Schutzkonzept in der Region VIII, die folgenden Personen angehören: Daniel Meulenberg, Astrid Kopp, Birgit Voigt, Anne Thiele, Ulrich von Ulmenstein, Cleo Gelf.

Es unterliegt der ständigen Anpassung und qualitativen Weiterentwicklung je nach Erfordernissen der praktischen Arbeit (→ Evaluation und Monitoring Seite 24). Für Hinweise, Wünsche und Kritiken sind wir sehr dankbar, um dem Ziel eines gewaltfreien Miteinanders in unseren Gemeinden näher zu kommen. Diese können an die Pfarrpersonen und die Verwaltungsmitarbeitenden gesendet werden.

Abkürzungsverzeichnis

EVLKS	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
InsoFa	insoweit erfahrene Fachkräfte
KDVO	Kirchliche Dienstvertragsordnung

1. Kontakte und zuständige Personen

1.1. Notfallkontakte

Name	Telefon	E-Mail
Daniel Meulenberg	+49 341 4201541	daniel.meulenberg@evlks.de
Ulrike Renker	+49 176 24809904	u.renker@bethanienkirche-leipzig.de
Sabine Albani	+49 176 98589787	binibani@web.de
Präventionsschutzbeauftragter Tobias Graupner (InsoFa)	+49 341 212009530 +49 176 20657169	Tobias.Graupner@evlks.de

1.2. Pfarrpersonen

Name	Telefon	E-Mail
Martin Staemmler-Michael	+49 341 4129566	m.staemmler-michael@gmx.de
Daniel Meulenberg	+49 341 4201541	daniel.meulenberg@evlks.de
Lydia Messerschmidt	+49 177 2937358	lydia.messerschmidt@evlks.de

1.3. Kirchenvorstandsvorsitzende

Gemeinde	Name	E-Mail
Lindenau-Plagwitz	Martin Staemmler-Michael	m.staemmler-michael@gmx.de
Taborkirche	Hartmut Kirchhof	Hartmut-kirchhof@gmx.de
Apostelkirche	Ralf Zinn	kirchenvorstand@apostelkirche.de
Leipzig-Knauthain	Daniel Meulenberg	kv@kirche-knauthain.de
Bethanienkirche	Konstantin Enge	konstantin.enge@bethanienkirche-leipzig.de

1.4. Verwaltungsleitung

Region VIII	Alexander Brüning	alexander.bruening@evlks.de

2. Gesetzlicher Auftrag

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) am 1. Januar 2012 wurde der Kinderschutz in Deutschland in seiner Bedeutung und Notwendigkeit bestärkt.

Das Recht auf Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung ist bei den benannten Berufsgruppen für den Kirchenbezirk relevant. Bei § 4 Abs. 1 Punkt 6 BKiSchG fallen unter den Berufsgruppen Sozialarbeiter*innen oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, auch staatlich anerkannte Gemeinde- und Religionspädagoginnen/Pädagogen sowie Lehrer*innen.

Nach § 8a des achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) ist von der öffentlichen Jugendhilfe in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die nach dem Sozialgesetzbuch Leistungen erbringen, sicherzustellen, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend wahrgenommen wird. Die inhaltliche Intention des Schutzauftrages der Kindeswohlgefährdung ist in die Arbeit aufzunehmen und umzusetzen.

Um den Schutz für Kinder und Jugendliche optimal zu gewährleisten, steht nach § 8b SGB VIII, den Einrichtungen Beratung und Begleitung zur Wahrung des Kindeswohls zur Verfügung. Durch die Benennung eines Präventionsbeauftragten sowie einer Stellvertreterin stehen ausgebildete Fachkräfte im Kinderschutz und zugleich insoweit erfahrene Fachkräfte (InsoFa) für Beratungen zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, weitere Berater*innen von verschiedenen Organisationen in Anspruch zu nehmen. Eine Liste der möglichen Ansprechpartner*innen steht im „Leipziger Leitfaden für Kinderschutz – Verfahrensablauf und Informationswege bei vermuteter Kindeswohlgefährdung“.

Die Gewaltschutzverordnung (GewSchVO) der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (EVLKS) ergänzt die gesetzlichen Grundlagen um ein Kirchengesetz, das den Kinder- und Jugendschutz um den Blick auf schutzbefohlene Erwachsene erweitert[1]. Um den Schutz vor Gewalt für alle drei Personengruppen zu gewährleisten, müssen alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzeigen und den Verhaltenskodex sowie die daraus entstehenden Pflichten unterschreiben und einhalten.

Für die Region VIII in ihren verschiedenen Arbeitsbereichen ergeben sich aus den gesellschaftlichen und kirchlichen Schutzaufträgen zahlreiche Herausforderungen. Diese werden als Chance genutzt werden, die Standards des Gewaltschutzes zielgenau auf die verschiedenen Bereiche anzupassen. Zugleich erfordern sie aber auch eine intensive Begleitung, Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes, um Herausforderungen und Veränderungen zeitnah aufzugreifen. Bei einem Verdachtsfall helfen die im Anhang 7 festgehaltenen Handlungsleitfäden (→ Handlungsleitfäden Seite 43) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen. In diesen sind korrekte Vorgehensweisen beschrieben.

Bei akuter Gefährdung sind unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch hauptamtlich Tätige besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

[1] Unter **Schutzbefohlenen** im Sinne des § 225 StGB versteht man Personen unter 18 Jahren sowie Menschen, die aufgrund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind.

3. Potential- und Risikoanalyse

Die Potential- und Risikoanalyse hat die Überprüfung des Arbeitsbereichs und der Organisation des Trägers/der Träger im Blick. Das Ergebnis dient der weiteren Arbeit. Ziel ist es, durch eine umfangreiche und kontinuierliche Analyse mögliche Stärken und Schwächen zu erkennen und folglich nötige Schritte zur Behebung einzuleiten.

Die Risikoanalyse bezieht sich auf verschiedene „Räume“. Neben den physischen Räumen werden auch Kommunikationsräume (Gesprächskultur, Fehlerkultur, Beschwerdewege) und virtuelle Räume analysiert. Für eine gelingende Umsetzung des Schutzkonzeptes ist die Analyse des *Informationsmanagements* von zentraler Bedeutung (Information aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Schutzbefohlenen über die Struktur deren Einrichtung, deren Regelungen).

Im Ordner *Schutzkonzept* in der Cloud der Region VIII[2] sind für alle Mitarbeitenden alle Ergebnisse der Raumanalyse hinterlegt.

Die Risikoanalyse ist ein fortwährender Prozess, welcher in festgelegten Abständen kontrolliert und aktualisiert wird. (→ Evaluation und Monitoring Seite 24)

[2] Abrufbar unter: cloud.region-acht.de.

4. Prävention

4.1. Ziele der Prävention

Prävention dient der Vorbeugung gegenüber Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und jeglicher Form von Gewalt – insbesondere sexualisierter Gewalt, aber nicht ausschließlich. Sie umfasst ebenso die Sensibilisierung für emotionale, körperliche und strukturelle Gewaltformen.

Wesentliche Ziele der Präventionsarbeit sind:

- Schaffung sicherer Räume für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene
- Stärkung von Selbstbestimmung und Partizipation
- Entwicklung einer achtsamen Haltung im gesamten Gemeindeleben
- Klare Rollen und Verantwortungsbewusstsein bei Mitarbeitenden
- Förderung einer offenen Kommunikationskultur über Grenzen, Nähe und Distanz

4.2. Prävention als Prozess

Prävention ist kein einmaliger Akt, sondern ein fortlaufender Prozess, der kontinuierliche Reflexion, Qualifizierung und Verankerung im Alltag erfordert. Sie bezieht haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende ebenso ein wie die Teilnehmenden kirchlicher Angebote.

Insbesondere bedarf es:

- regelmäßiger Fortbildungen und Schulungen für alle Mitarbeitenden
- einer transparenten Kommunikation gegenüber Eltern, Sorgeberechtigten und Teilnehmenden
- einer kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Schutzstrukturen

4.3. Zielgruppen

Das Schutzkonzept richtet sich zum einen an alle Personen, die innerhalb der Kirchgemeinden tätig sind oder Verantwortung übernehmen. Dies umfasst sowohl haupt- als auch ehrenamtlich tätige Personen.

Definitionen:

- **Hauptamtlich Tätige/Mitarbeitende** sind alle Personen, die beruflich oder im Rahmen einer Ausbildung, eines Praktikums oder eines Freiwilligendienstes für den kirchlichen Träger tätig sind. Dazu gehören u. a. Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker*innen, Verwaltungsmitarbeitende, Hausmeister*innen, Pfarrer*innen, Auszubildende und Vikare/Vikarinnen, Praktikantinnen/Praktikanten sowie Honorarkräfte und Übungsleiter*innen.
- **Ehrenamtlich Tätige/Mitarbeitende** sind alle Personen, die freiwillig und unentgeltlich kirchliche Aufgaben nicht nur vorübergehend übernehmen oder Angebote aktiv mitgestalten, wobei diese Mitwirkung über die reine Teilnahme hinausgehen muss; die Gewährung von Aufwandsentschädigungen oder von Vergünstigungen schließt eine ehrenamtliche Tätigkeit dabei nicht aus. (Klarstellung: Insbesondere einmalige und punktuellen Hilfen von Privaten im Rahmen kirchlicher Aufgaben unterfallen damit nicht dem Schutzkonzept in dem Sinne, dass von diesen

Personen ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Unterzeichnung des Verhaltenskodex gefordert wird. Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich hier bei Gruppen und Kreisen, die sich selbst verwalten (z.B. Junge Gemeinde, Teilgruppen der Teilweisegruppen, Chöre oder Singkreise); in diesen Gruppen können einzelne Personen strukturell hervorgehobene organisatorische Funktionen übernehmen, z.B. Verwaltung von Kontaktdaten und Anfragen von interessierten Personen. Wegen der vorrangigen Prägung dieser Gruppen durch eine flache Hierarchie wird das Schutzkonzept auf die Personen mit hervorgehobener organisatorischer Funktion in diesen Gruppen nur insoweit angewandt, als von ihnen eine Unterzeichnung des Verhaltenskodexes gefordert wird.)

Zum anderen soll es einen systemischen Schutz für alle Menschen im Bereich der Kirchgemeinden ermöglichen.

4.4. Maßnahmen der Prävention

Zur praktischen Umsetzung der Prävention gehören folgende Maßnahmen:

- **Information und Aufklärung**
  Alle hauptamtlich Tätigen werden über das Schutzkonzept und ihre Verantwortung im Rahmen des Kinderschutzes aller zwei Jahre in Form einer dokumentierten Belehrung (in bspw.: einer Dienstberatung) informiert.
- **Schulung und Qualifizierung**
  Es finden regelmäßige Schulungen zu den Themen Kinderschutz, Grenzachtung, Nähe und Distanz sowie sexualisierte Gewalt statt.
- **Sexualpädagogische Prävention**
  In festgelegten Abständen (mindestens alle zwei Jahre) werden sexualpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche durchgeführt, angepasst an Alter und Entwicklungsstand.
- **Stärkung von Kindern und Jugendlichen**
  Sie sollen ermutigt werden, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen, Nein zu sagen, sich Hilfe zu holen und ihre Rechte zu kennen.
- **Grundlage des Schutzkonzeptes ist es, dass alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und den sog. Verhaltenskodex nach einer entsprechenden Schulung unterschreiben**
  (→ Erweitertes Führungszeugnis Seite 7 → Verhaltenskodex Seite 7)

4.5. Dokumentation

Zur Sicherstellung von Verbindlichkeit und Nachvollziehbarkeit ist eine sorgfältige Dokumentation erforderlich. Diese kann z. B. in Form eines Gruppentagebuchs oder durch digitale, geschützte Systeme erfolgen. Festgehalten werden sollen:

- Beschwerdebögen
- Teilnahme an Belehrungen und Schulungen
- Anmeldebögen mit Kontakt- und Notfallinformationen
- Angaben zu abholberechtigten Personen (bei minderjährigen Teilnehmenden)
- Einwilligungen zur Anfertigung und Verwendung von Foto- und Bildmaterial
- Datenschutz-Einwilligungen gemäß EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD)
- Nachweise über durchgeführte sexualpädagogische Präventionsangebote

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben bei Aufbewahrung und Einsichtnahme ist verbindlich zu gewährleisten.

4.6. Erweitertes Führungszeugnis

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt 11/22 am 10.06.2022 der Landeskirche trat die Gewaltschutzverordnung in Kraft. Seitdem legen alle Personen mit einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis regelmäßig alle fünf Jahre vor. Diese werden im Vier-Augen-Prinzip mit dem Verwaltungsleiter überprüft und die Einsichtnahme wird dokumentiert. Es darf nicht einbehalten werden. Die Ablage der Dokumentation erfolgt in der zentralen Verwaltung. Das erweitere Führungszeugnis ist einstellungsrelevant und wird bei Bewerbungsgesprächen verlangt. Alle Personen, die neu in die aktive Mitarbeit der Region VIII hinzustoßen, werden dem Verwaltungsleiter gemeldet und folglich auf erweitertes Führungszeugnis und Verhaltenskodex verpflichtet.

4.7. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang in einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Einhaltung des Verhaltenskodex bietet Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Schutz vor Übergriffen und Mitarbeitenden Schutz vor falschem Verdacht. Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen müssen den Verhaltenskodex sowie die Pflichten unterzeichnen. Dies geschieht nach einer ca. 90-minütigen Schulung. Der unterschriebene Verhaltenskodex wird der Personalakte beigefügt. Für Ehrenamtliche erfolgt die Dokumentation und Ablage in einem gesonderten Ordner in der zentralen Verwaltung. Der Verhaltenskodex ist einstellungsrelevant. Es wird in Bewerbungsgesprächen auf die Notwendigkeit verwiesen. Der Verhaltenskodex, sowie die dazugehörigen rechtlichen Verpflichtungen finden sich im Anhang. (→ Verhaltenskodex Seite 41 → Rechtliche Verpflichtungen Seite 42)

5. Konzepte der Kirchenarbeit

5.1. Wertvorstellungen und Prinzipien

Transparenz: Wir begründen/erklären unsere Arbeit und Arbeitsweise, sowie Strukturen und Inhalte gegenüber Schutzbefohlen und deren Personensorgeberechtigten.

Offenheit: Wir handeln unvoreingenommen in unseren Begegnungen mit Menschen.

Wertschätzung: Wir treten allen Menschen positiv gegenüber auf und erkennen ihre Leistungen und Fähigkeiten positiv an.

Achtsamkeit/Empathie: Wir nehmen die unterschiedlichen Bedürfnislagen der Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden wahr.

Flexibilität: Wir passen unser Handeln an unterschiedliche Situationen an und entwickeln das Schutzkonzept entsprechend weiter.

Vertrauen: Wir schaffen eine verlässliche und sichere Umgebung, in der Informationen diskret behandelt werden, um den Schutz aller zu gewährleisten.

Altersangemessenheit: Wir handeln dem Alter der Schutzbefohlenen und Teilnehmenden entsprechend.

5.2. Grundsätze für pädagogische Arbeit

In der nachfolgenden Tabelle werden Grundsätze festgehalten, welche die pädagogische Arbeit ausmachen sollen. Die Einhaltung dieser liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden und soll regelmäßig überprüft werden.

Für die Umsetzung der nachfolgenden Grundsätze sind verantwortlich: Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen, Pfarrer*innen, Gruppenleiter*innen, Co-Leiter*innen …

Grundsatz	**Querverweis**	**Bemerkungen**
Es gibt ein Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.	Gemeindepädagogisches Konzept	Überprüfung alle zwei Jahre, beginnend 2025 Verantwortlich ist der Gemeindepädagogikausschuss
Themen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht sind regelmäßiger Bestandteil von Dienstbesprechungen.		Es findet eine Dokumentation der Besprechung statt. Hauptamtliche sind verantwortlich für das Multiplizieren an Ehrenamtliche Ehrenamtlichen wird freiwillige Fortbildung angeboten.
Im Blickpunkt stehen Menschen mit besonderem Schutzbedarf.		Ausweiten der Maßnahmen insbesondere auf ältere Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen

Es existiert ein Ampelsystem, zur Verhaltensorientierung: Grün: erwünschtes Verhalten Gelb: pädagogisch kritisches Verhalten (nicht förderlich) Rot: inakzeptables Verhalten	Verhaltensampel Seite 29	Hauptamtliche sind verantwortlich für das Multiplizieren an Ehrenamtliche
Es existiert eine Definition besonderer Situationen, die vom Alltag abweichen und einer besonderen Umsicht/Vorbereitung bedürfen: Übernachtungen, Fahrten, Exkursionen…		Dokumentation
Fehlerkultur	Fehlerkultur Seite 16	Supervision, Fortbildungen
Sexualpädagogisches Konzept: Eigen- und Fremdwahrnehmung Sprache für unerwünschtes Verhalten Stärken der Selbstwirksamkeit Kinderrechte	Sexualpädagogische Konzept Seite 13	Dokumentation der Durchführung Hinweis an die Eltern geben Durchführung alle zwei Jahre
Pädagoginnen/Pädagogen / Mitarbeitende sind Vorbild in Bezug auf Angemessenheit (Verhalten, Kleidung, Sprache, Umgang mit Nähe und Distanz …).		
Regelungen zu Datenschutz, Foto/Filmerlaubnis, Umgang mit digitalen Medien	Dokumentation Seite 6	Dokumentation

5.3. Verhaltensampeln

Die Verhaltensampeln sind ein Ansatz der Gewaltprävention. Über sie wird das im Umgang miteinander erwünschte und unerwünschte Verhalten wiedergegeben und transparent vor Augen geführt. Sie dienen der klaren Ziehung von Verhaltensgrenzen. In der Regel dürfte unter den Mitgliedern und Besucher*innen unserer Gemeinden ein breiter Konsens darüber bestehen, was als erwünschtes und unerwünschtes Verhalten anzusehen ist. Dieser Konsens soll durch die Verhaltensampel in eine klare und transparente Form überführt werden. Die enthaltene Aufzählung ist dabei niemals vollständig. Eine regelmäßige Ergänzung und Überprüfung sind sehr wichtig.

Die Verhaltensampeln des Schutzkonzeptes der Region VIII befinden sich im Anhang (→ Verhaltensampel Seite 29). Es handelte sich um zwei sich ergänzende Verhaltensampeln: Die erste bezieht sich auf den Umgang der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen untereinander (→ Umgang Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene untereinander Seite 29). Die zweite bezieht sie sich auf den Umgang von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden (→ Umgang Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden Seite 31).

Den haupt- und ehrenamtlichen Personen, welche Arbeiten mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen verantworten, werden die Verhaltensampeln für ihre ständige Arbeit als Material zur Verfügung gestellt. Es wird von diesen Personenkreisen gefordert, dass sie die Inhalte der Ampel zur Wirkung bringen. Das heißt, dass die Verhaltensampeln innerhalb des jeweils verantwortlichen Teams vor Augen geführt werden, dass sie zu den jeweiligen Gemeindeveranstaltungen ausgehängt werden, soweit sie nicht generell in den Gemeinderäumen vorhanden sind und dass ihre Einhaltung kontrolliert wird. Das Aushängen der Verhaltensampeln dient der Gewaltprävention in besonderer Weise. Dadurch werden für die Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen selbst Grenzen erwünschten Verhaltens erkennbar und sie können deren Einhaltung mit Verweis auf diese Aushänge einfordern. Vor diesem Hintergrund bietet es sich auch an, die Verhaltensampeln mit den Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen bedarfsgerecht zu erörtern.

Für Gruppe und Kreise, abseits der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen wird die Verhaltensampel auf Seite 29 betreffend das Verhalten innerhalb der Gruppe ebenfalls zur Verfügung gestellt, ohne dass eine vergleichbare Umsetzung gefordert wird. Sie wird mit der Empfehlung verbunden, das Thema der Gewaltprävention in der Gruppe oder dem Kreis ebenfalls zur Sprache zu bringen und die Verhaltensampel an die eigenen Bedürfnisse dort anzupassen. Dabei ist zu prüfen, welches Verhalten in dem jeweiligen Kreis oder der Gruppe als erwünscht oder unerwünscht angesehen wird, die Ergebnisse sind festzuschreiben.

5.4. Schulung und Fortbildung

Ein zentraler Baustein des Schutzkonzepts ist die kontinuierliche Schulung und Weiterbildung aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, ein vertieftes Bewusstsein für die Themen sexualisierte Gewalt, Grenzachtung und Kinderschutz zu schaffen, mögliche Gefährdungslagen zu erkennen und im Verdachtsfall sicher und angemessen handeln zu können.

Alle Mitarbeitenden müssen über ein grundlegendes Wissen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Grenzverletzungen verfügen. Dieses Basiswissen ist Voraussetzung für eine verantwortungsvolle Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen.

Der Erfolg der Präventionsarbeit hängt maßgeblich von der inneren Haltung der Mitarbeitenden sowie der Sensibilisierung innerhalb der Gemeinden ab. Es ist deshalb unser Ziel, die Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Tiefe des Gemeindelebens zu verankern und die Handlungsfähigkeit aller Beteiligten zu stärken.

Regelmäßiger Zugang zu Schulungen und Weiterbildungsangeboten ist dafür unabdingbar. Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) verpflichtet alle hauptamtlich Mitarbeitenden

zur eigenverantwortlichen Weiterqualifizierung – dieses Anliegen wird durch die Schutzkonzeptarbeit ausdrücklich unterstützt und gefördert.[3]

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der kontinuierlichen Weiterentwicklung der sexualpädagogischen Präventionsarbeit. Neben der fachspezifischen Fortbildung für hauptamtlich Mitarbeitende entsprechend ihrer jeweiligen Arbeitsfelder wird für den Bereich Kinderschutz eine wiederkehrende Vertiefung und Reflexion angestrebt.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende sollen Schulungen zu den Themen Grenzachtung, Kinderschutz und Prävention mindestens im zweijährigen Rhythmus angeboten werden. Diese dienen der nachhaltigen Sensibilisierung und dem Aufbau von Handlungskompetenz.

Die Planung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem/der Präventionsbeauftragten des Kirchenbezirks. Die Konvente der Region VIII stellen hierbei eine wichtige Plattform für Schulungen dar. Dort sollen Weiterbildungsimpulse gesetzt und durch die jeweiligen Leitungen aktiv eingefordert werden. Die regelmäßige Thematisierung des Schutzkonzepts in Dienstberatungen sichert zusätzlich die Wirksamkeit, Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Maßnahmen.

Alle Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sollen in einem strukturierten Weiterbildungskonzept zusammengefasst werden. Dieses beinhaltet:

Ziele der Weiterbildung:

Die Schulungen und Fortbildungen verfolgen folgende Ziele:

- **Sensibilisierung** für Formen von Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt
- **Erkennen von Risiken** und Grenzverletzungen im Arbeitsalltag
- **Handlungssicherheit** im Verdachtsfall
- **Verankerung des Schutzkonzepts** im gesamten Gemeindeleben
- **Kontinuität und Qualitätssicherung** der Präventionsarbeit

Zielgruppen und Formate:

- **Hauptamtliche Tätige**
  Schulungsinhalte: Grundlagen zum Schutzkonzept, Nähe und Distanz, Meldewege, sexualisierte Gewalt
  Format: Präsenzschulung oder Online-Seminar
- **Ehrenamtliche Tätige:**
  Schulungsinhalte: Kinderschutz, Sensibilisierung für Grenzverletzungen, Meldeverfahren
  Format: Kompaktkurs, z. B. abends oder an Wochenenden

[3] In § 5 KDVO: Qualifizierung ist Folgendes geregelt:

"Der Mitarbeiter ist verpflichtet, seine Kenntnisse und Fähigkeiten durch berufliche Fortbildungen aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Der Anstellungsträger ist verpflichtet, hierfür entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. [...] Der Anstellungsträger hat sich an den Kosten der von ihm genehmigten Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltmittel je nach dem Grad des dienstlichen Interesses an der Fortbildungsmaßnahme im angemessenen Umfang zu beteiligen. Hat der Anstellungsträger die Fortbildungsmaßnahme angeordnet, stellt er den Mitarbeiter unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit frei und trägt die Kosten. Für die Erstattung der sich im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme ergebenden Reisekosten ist die Reisekostenverordnung entsprechend anzuwenden."

- **Kirchenvorstände/Leitungsverantwortliche:**
  Schulungsinhalte: Aufsichtsverantwortung, institutionelle Schutzkonzepte, Risikomanagement
  Format: Workshop
- **Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen/Praktikanten:**
  Schulungsinhalte: Grundlagen Schutzkonzept, Verhalten in Nähe-Distanz-Situationen
  Format: Einführungseinheit

Zuständigkeiten:

- **Präventionsbeauftragte*r**: Koordination der Fortbildungen, Beratung und Qualitätssicherung
- **Verwaltungsleitung**: Nachweisführung, Dokumentation, Erinnerung an Wiederholungsintervalle
- **Kirchgemeinden**: Organisation vor Ort, Gewinnung von Mitarbeitenden, Weitergabe von Angeboten
- **Dienstberatungen/Konvente**: Rückmeldung, Auswertung, thematische Vertiefung

Inhalte der Schulungen (Auswahl):

- Einführung in das Schutzkonzept der Region VIII
- Formen von Gewalt und Grenzverletzungen
- Nähe und Distanz im beruflichen Kontext
- Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Kommunikation im Verdachtsfall
- sexualpädagogische Grundlagen
- rechtliche Grundlagen (z. B. Meldepflicht)
- Fallarbeit und Reflexionsübungen

Weiterbildungsangebote (Auswahl):

Kirchliche Anbieter:

- EVLKS Schulungsübersicht (PDF):
  https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/.../UEbersicht-Schulungen.pdf
- Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Sachsen:
  https://veranstaltungen.evjusa.de/

Externe Anbieter:

- Volkshochschule Leipzig: https://www.vhs-leipzig.de/p/495-CAT-KAT675
- Landesstelle Jugendhilfe: https://lsj-kindeswohl.de/
- Kinder in guten Händen: https://www.kinder-in-guten-haenden.de/
- Bundesbeauftragter Missbrauch: https://beauftragte-missbrauch.de/
- Awareness-Kontakt:
  ✉ Lila-awareness@proton.me
  ✆ 01577 / 3564846

Dokumentation und Nachweis:

Die Einhaltung des Weiterbildungskonzepts wird über die zentrale Verwaltung dokumentiert. Dazu gehören:

- Erfassung der Teilnahme an Schulungen
- Rückmeldung an Präventionsbeauftragte
- Anpassung des Konzepts bei Bedarf

5.5. Sexualpädagogische Konzept

Das sexualpädagogische Konzept ist integraler Bestandteil des gemeindepädagogischen Gesamtkonzepts und findet sowohl in der täglichen Arbeit als auch in speziellen thematischen Angeboten Beachtung.

Sexualität ist einfach da. Wo immer wir mit Menschen zu tun haben – unabhängig von Alter oder Lebenssituation – begegnen wir auch dem Thema Sexualität. Sie ist ein grundlegender Bestandteil menschlicher Identität, Ausdruck von Lebensenergie und prägt uns körperlich, seelisch und sozial in allen Lebensphasen – von der Geburt bis ins hohe Alter.

Sexualität ist kein Thema, dem Erwachsene neutral gegenüberstehen. Es gibt keinen „neutralen" Standpunkt zu Sexualität. Wer Kinder und Jugendliche begleitet, benötigt ein reflektiertes Verständnis der eigenen Haltung zur Sexualität. Nur auf dieser Basis ist eine respektvolle und altersgerechte sexualpädagogische Begleitung möglich.

Ziel der sexualpädagogischen Arbeit ist es, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu befähigen, ihre eigene Sexualität als Teil einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu begreifen. Dafür braucht es altersentsprechende, sensible und fachlich fundierte Bildungsangebote.

Wirkdimensionen sexueller Bildung

- schafft Wissen
- macht sprachfähig
- enttabuisiert – ermöglicht, offen zu sprechen
- benennt und verdeutlicht Rechte
- sensibilisiert für persönliche Grenzen
- stärkt ein positives Körperbewusstsein

Ziele sexueller Bildung

- **Wissensvermittlung und Kompetenzstärkung**
  Wer gut informiert ist, kann Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten besser erkennen und benennen. Sexualpädagogik vermittelt Wissen über den eigenen Körper, über gesunde Sexualität und über rechtliche Grundlagen. Dabei kommen altersgerechte, verständliche Materialien und ggf. leichte Sprache zum Einsatz.
- **Sprachfähigkeit fördern**
  Offen über Sexualität sprechen zu können, stärkt das Vertrauen und hilft, auch schwierige Themen anzusprechen. Dabei ist es wichtig, eine angemessene Sprache zu lernen, mit der Körper, Intimes und Sexualität respektvoll benannt werden können – als Voraussetzung, um etwaige Grenzverletzungen zu erkennen und zu melden.
- **Selbstbestimmung stärken**
  Sexuelle Bildung hilft, eigene Wünsche, Werte und Grenzen zu erkennen, zu reflektieren und zu kommunizieren. Das stärkt die Fähigkeit zur Selbstbestimmung in Beziehungen und Lebensgestaltung.
- **Rechte und Grenzen vermitteln**

Eine rechtebasierte Sexualpädagogik benennt sowohl Schutz- als auch Sexualrechte und klärt über das Verhältnis von Bedürfnissen und Grenzen auf – immer in altersgerechter Weise.

Die folgenden Arbeitsbereiche ergeben sich in der Region VIII:

Bereich: Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit

- Förderung der Bereitschaft und Kompetenz, Fragen zu Sexualität offen aufzugreifen
- Vermittlung sexualpädagogischer Inhalte (z. B. Körperwissen, Rollenbilder, Verhütung, rechtliche Aspekte)
- Zusammenarbeit mit externen Fachstellen sexueller Bildung
- Begleitung von Jugendlichen in der Auseinandersetzung mit Identität, Sexualität und Beziehung

Bereich: Kinder- und Jugendschutz

- Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeitenden in sexualpädagogischen Themen
- Vermittlung passender Bildungsangebote für Kinder, Konfirmandinnen/Konfirmanden und Jugendliche
- Fachliche Weiterqualifizierung im Bereich sexueller Bildung
- Verankerung sexualpädagogischer Elemente im institutionellen Kinderschutz

Bereich: Kindertagesstätten

- Stärkung der Kompetenz, altersgemäße Antworten auf Fragen von Kindern zu geben
- Unterstützung bei der Integration sexueller Bildung in den Alltag der Kindertagesstätte
- Begleitung bei der Erarbeitung eigener sexualpädagogischer Konzepte als Teil des Schutzkonzepts
- Zusammenarbeit mit Fachstellen und Eltern, um eine ganzheitliche Bildung zu gewährleisten

5.6. Informationsabende

Eine wirksame Präventionsarbeit basiert auf Information, Transparenz und Beteiligung. Deshalb legt das vorliegende Schutzkonzept einen besonderen Fokus auf die Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten.

Ein bewährtes Format zur Einbindung der Sorgeberechtigten ist ein **Informationsabend** (z. B. Elternabend). Zu Beginn eines neuen Schuljahres bietet sich die Möglichkeit, Eltern umfassend über Inhalte, Ziele und Maßnahmen des Schutzkonzeptes zu informieren. In diesem Rahmen können Fragen geklärt, Anliegen besprochen und Rückmeldungen aufgenommen werden.

Darüber hinaus fördert dieser Abend auch eine aktive Beteiligung der Eltern, etwa durch gezielte Nachfragen zu eventuellen Auffälligkeiten oder zur Raumanalyse in Gemeinderäumen. Auf diese Weise werden Eltern und Erziehungsberechtigte zu wichtigen Partner*innen und Mitträger*innen des Anliegens: dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Eine aktive, informierte Elternschaft unterstützt das Schutzkonzept nicht nur inhaltlich, sondern trägt dessen Haltung auch in andere Lebensbereiche weiter.

Weiterführende Materialien:

Im **Cloud-Ordner „Schutzkonzept Region VIII“** finden Mitarbeitende eine umfangreiche Materialsammlung zur Gestaltung und Durchführung von Informationsabenden – inklusive Präsentationen, Gesprächsimpulsen und Checklisten.

6. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren

Um einen wirksamen und umfassenden Schutz für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu gewährleisten, ist eine **gelebte Kultur der Achtsamkeit** von zentraler Bedeutung. Diese Kultur wird nicht verordnet, sondern entsteht im täglichen Miteinander aller Beteiligten – Mitarbeitende, Teilnehmende und Gemeindeglieder gleichermaßen. Sie wird im Umgang miteinander sichtbar und erfahrbar.

Kultur ist dabei nicht statisch, sondern entwickelt sich **dynamisch und prozesshaft**. Sie bildet sich aus gemeinsam geteilten **Werten, Normen, Haltungen und Wahrnehmungen**, die sich in alltäglichen Handlungen und Entscheidungen ausdrücken. Eine Kultur der Achtsamkeit erkennt die Bedürfnisse und Grenzen jedes einzelnen Menschen an und nimmt insbesondere den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen in den Fokus.

Diese Kultur zeigt sich in:

- **achtsamem und respektvollem Verhalten** im Alltag,
- einer **hohen Sensibilität für Grenzverletzungen** und Machtmissbrauch,
- der **Bereitschaft zur Selbstreflexion und zum Lernen**,
- der **Verantwortungsübernahme** aller Beteiligten für das Wohlergehen der Schutzbefohlenen,
- einer **klaren Haltung gegen jede Form von Gewalt**.

Die Etablierung und Pflege einer solchen Kultur ist eine gemeinsame Aufgabe und Voraussetzung für die glaubwürdige Umsetzung des Schutzkonzeptes. Sie schafft einen sicheren Rahmen, in dem Vertrauen wachsen kann – ein Fundament für jede Form kirchlicher Bildungs- und Beziehungsarbeit.

6.1. Fehlerkultur

Entgegen der Annahme, dass Fehler ausschließlich auf individuelles Fehlverhalten zurückzuführen sind, bedeutet Achtsamkeit, **nicht nach Schuldigen zu suchen**, sondern **systemische Zusammenhänge zu erkennen**. In der Region VIII wird die Entstehung von Fehlern als Zusammenspiel zwischen **strukturellen Rahmenbedingungen und menschlichem Handeln** verstanden. Ziel ist es, Risiken zu identifizieren, die bestimmte Fehler oder Probleme begünstigen, und diese **systematisch zu analysieren und zu beheben**.

Ein alleiniger Fokus auf individuelles Fehlverhalten führt oft dazu, dass strukturelle Ursachen unbeachtet bleiben und sich Fehler wiederholen. Stattdessen gilt es, die Kontexte zu beleuchten, in denen Probleme entstehen, und gezielt an deren Verbesserung zu arbeiten.

Eine **tragfähige Fehlerkultur** trägt dazu bei, frühzeitig Probleme zu erkennen und professionell damit umzugehen. Sie schafft **Vertrauen und Sicherheit**, sodass alle Mitarbeitenden Beobachtungen, Unsicherheiten oder eigene Fehler offen ansprechen können – ohne Angst vor vorschnellen Sanktionen. Dabei ist klar: **Fehler dürfen benannt werden**, müssen aber auch bearbeitet werden.

Eckpunkte einer konstruktiven Fehlerkultur:

- Die Fehlerkultur ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird im Alltag gelebt.
- Fehlverhalten wird erkannt, thematisiert und in seiner Auswirkung auf Schutzbefohlene reflektiert.

- Fehler werden als **Chance zur Weiterentwicklung** betrachtet.
- Ursachen und Zusammenhänge werden sachlich und lösungsorientiert analysiert.
- **Korrektur- und Präventionsmaßnahmen** werden erarbeitet, umgesetzt und regelmäßig überprüft.
- Mitarbeitende, die Fehler eingestehen, erhalten **Unterstützung und keine vorschnellen Schuldzuweisungen**.
- Schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten zieht arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen nach sich.

Diese Fehlerkultur bildet die Grundlage für ein **professionelles Beschwerdemanagement**. Anregungen, Kritik und Beschwerden von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden werden als **wertvolles Feedback** verstanden. Sie helfen, Prozesse zu hinterfragen, zu verbessern und weiterzuentwickeln. Ein offenes Beschwerdeklima ermutigt zur **angstfreien Mitwirkung** und Partizipation. Alle Mitarbeitenden tragen Verantwortung für dieses Klima der Offenheit und des gegenseitigen Respekts.

6.2. Hinweis- und Beschwerdeverfahren an die Kirchgemeinde

Dieser Abschnitt beschreibt das mit dem vorliegenden Schutzkonzept in der Region VIII anzuwendende Verfahren zur Meldung von Verdachtsfällen. Er betrifft also die Frage, wie Verdachtsfälle an die Kirchgemeinde gemeldet werden können. Sie ist abzugrenzen von der Frage, wie in einer akuten Gewaltsituation zu verfahren ist. Dahingehend sind die Handlungsleitfäden im Anhang maßgeblich. (→ Piktogramm Beschwerdeverfahren Seite 28)

Das Hinweis- und Beschwerdeverfahren der Region VIII lässt sich in der nachfolgenden Grafik zusammenfassen:

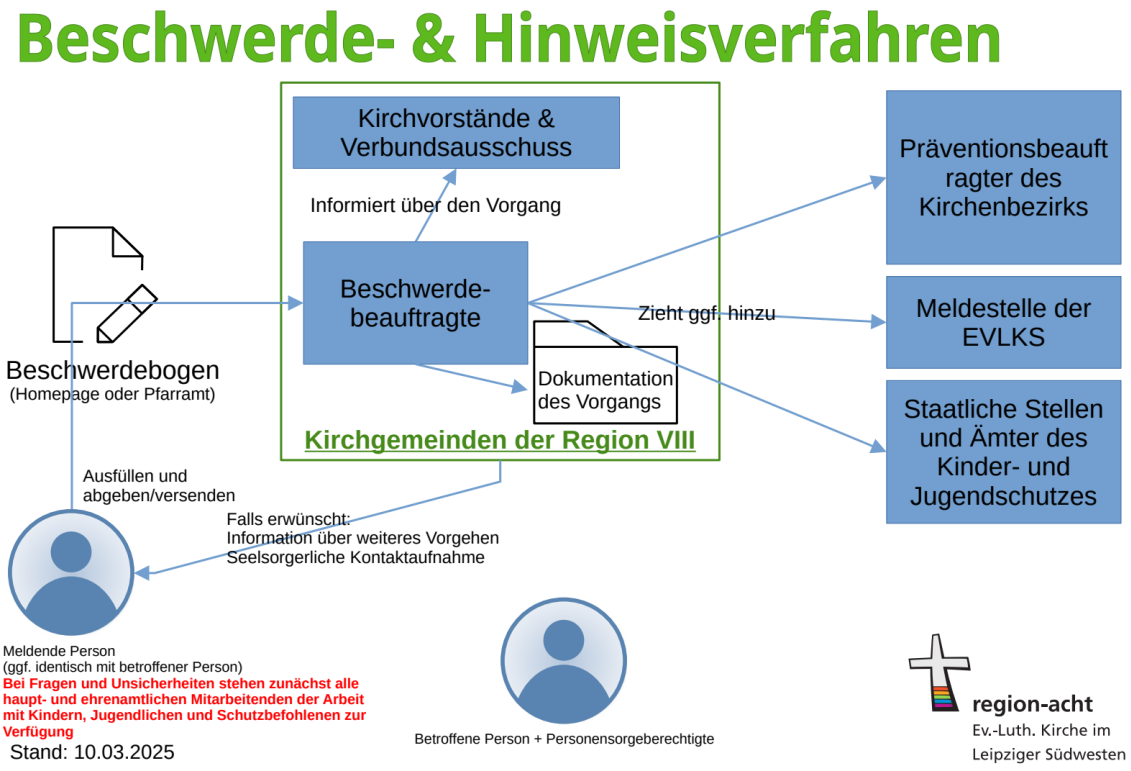

Ein wesentlicher Pfeiler der Kultur der Achtsamkeit ist die Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten – also einer Beteiligungskultur. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene können sich den Mitarbeitenden gegenüber ausgeliefert fühlen. Ein solches Gefühl des Ausgeliefertseins darf in der EVLKS und damit im Kirchenbezirk keinen Platz haben.

Ziel muss es sein, Betroffene in ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Selbstwirksamkeitsüberzeugung zu stärken. Das dient ihrem Schutz. Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene haben ein Anrecht darauf, darin befähigt zu werden, sich selbstsicher im Alltag mit Erwachsenen und mit Mitarbeitenden auseinanderzusetzen und Beschwerden formulieren zu können. Das bedeutet, Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene dazu anzuleiten, ihre Handlungsmöglichkeiten zu erkennen und eigene sowie fremde Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und artikulieren zu können.

Ein Beschwerdesystem verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt Schutzbefohlene vor unprofessionellem Handeln und/oder bewusstem Fehlverhalten. Beschwerdeführende können Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Eltern, Mitarbeitende oder Kooperationspartner sein. Ziel der Bearbeitung ist es, die Zufriedenheit der Beschwerdeführenden wiederherzustellen.

Das Beschwerdeverfahren regelt die Art und Weise des Umgangs mit Beschwerden in der Region VIII. Mit ihm werden transparente und sichere Arbeitsstrukturen geschaffen. Es greift ab der verbindlichen Gültigkeit des Schutzkonzeptes und soll nach jedem gemeldeten oder ohne Meldung bekanntgewordenen Verdachtsfall auf seine Effizienz hin geprüft werden (insbesondere Bekanntheit und Sicherheit im Umgang durch die Beschwerdebeauftragten).

Beschwerdewege sind gekennzeichnet von:

- Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, wenn sie anonym bleiben möchte.
- Sanktionsfreiheit für die Person, die die Beschwerde einreicht.
- Unbefangenheit der Person, die die Beschwerde bearbeitet.
- zeitnaher Rückmeldung über das weitere Vorgehen, wenn die Person, die die Beschwerde einreicht, das wünscht.
- Einfachheit des Beschwerdeweges.

Wichtig ist:

- Wir verstehen Beschwerden als konstruktive Kritik. Beschwerden sollen systematisch zügig und sachorientiert bearbeitet werden.
- Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität des Zusammenwirkens in der Region VIII.
- Mitarbeitende und Leitung sind für Beschwerden offen und gehen mit ihnen angemessen um.
- Allen möglichen Beschwerdeführenden ist bekannt, wie und wo sie sich beschweren können. Dies wird auch im Umgang miteinander sichtbar.
- Auch anonymen Beschwerden gehen wir ernsthaft nach.

In der konkreten Umsetzung bedeutet das:

1. Die Kirchgemeinden der Region halten ein divers zusammengesetztes Team aus Beschwerdebeauftragten, zu dem auch eine Pfarrperson gehört und deren

Kontaktdaten ständig aktuell ortsüblich bekanntgemacht werden (Homepage, Kirchennachrichten, Aushänge u.ä.).

2. Hinweise und Beschwerden bei Wahrnehmung von Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt erfolgt an die Beschwerdebeauftragten, idealerweise über den Meldebogen (→ Beschwerdebogen in Sachen Gewaltschutz Seite 27). Für die Bearbeitung solcher Meldebögen stehen den Beschwerdebeauftragten entsprechende Beschwerdedokumentations-Formulare zur Verfügung (→ Dokumentationsbogen Seite 50). Die Beschwerdebeauftragten dokumentieren und prüfen den Vorgang, ziehen in besonders gelagerten Fällen ggf. auch verpflichtend dritte Stellen von Kirchenbezirk, Landeskirche und staatliche Stellen hinzu (→ Meldung eines Verdachts durch Beschwerdebeauftragte Seite 20).
3. Jedenfalls alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Region, die in die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eingebunden sind, sind im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren auskunftsfähig, können auf den Beschwerdebogen verweisen, damit zusammenhängende generelle Fragen beantworten und stehen insoweit bei einer Verdachtsfallmeldung als Ansprechperson zur Verfügung.
4. Das Beschwerdeverfahren wird gesondert auf den Internetauftritten der Kirchgemeinden öffentlich gemacht und auch der Beschwerdebogen (→ Beschwerdebogen in Sachen Gewaltschutz Seite 27) ist dort digital abrufbar.
5. Die Beschwerdebögen verlangen nur im Falle der ausdrücklichen Bitte um Rückmeldung über das weitere Vorgehen oder um ein Gespräch personenbezogene Daten ab (Anonymitätsprinzip).
6. Das generelle Konzept der Verdachtsfallklärung und der Intervention wird verdeutlicht auch um betroffene Personen die Möglichkeit einer weiteren Kontaktaufnahme durch die verantwortlichen Stellen vor Augen zu führen.

In der Regel und insbesondere bei Unklarheit steht der Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirks (→ Kontakte und zuständige Personen Seite 2) als Ansprechpartner zur Verfügung. Er kann in jedem Meldefall zur weiteren Beurteilung hinzugezogen werden, egal ob sich der Verdachtsfall gegen Pfarrpersonen, ehren- oder hauptamtliche Mitarbeitende oder Teilnehmende wendet oder ob die Einordnung des Vorgangs unklar ist (z.B. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung).

7. Verdachtsfallerklärung und Intervention

Die nachfolgenden Abschnitte beziehen sich darauf, wie die Beschwerdebeauftragten sowie alle hauptamtlichen Mitarbeitenden bei eigenem Verdacht auf ein grenzüberschreitendes Verhalten sowie bei Meldung eines Verdachtsfalls reagieren, insbesondere wann eine Meldung eines Verdachtsfalls an die verantwortliche Stelle der Landeskirche erfolgen muss.

7.1. Verdachtseinschätzung

Es ist nicht leicht einzuschätzen, ob ein Verhalten Grenzen überschreitet oder ob bestimmte Anhaltspunkte eine Meldung an zuständige Stellen rechtfertigen. Verschiedene Stellen in der Landeskirche helfen bei der Einschätzung eines Verdachts. Auch der Austausch zwischen hauptamtlichen Mitarbeitenden und Beschwerdebeauftragten ist wichtig.

Grundsätzlich gilt:

Bei akuter Gefährdung sind unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch hauptamtlich Tätige besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

Sind Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene betroffen, kann man sich an die/den Präventionsbeauftragte*n wenden. Sie beraten bei Verdachtsfällen, die nicht kirchliches Personal betreffen (z. B. Gewalt in Familien, Gewalt im sozialen Umfeld, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen).

In jedem Verdachtsfall - ob aus eigener Wahrnehmung oder auf Grund einer Meldung/Beschwerde - ist eine Dokumentation mittels des Dokumentationsbogens vorzunehmen durch den haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden bzw. Beschwerdebeauftragten der Kirchgemeinde vorzunehmen (→ Dokumentationsbogen Seite 50).

7.2. Meldung eines Verdachts durch Beschwerdebeauftragte

Liegen nach der Voreinschätzung ausreichend Anhaltspunkte für eine **Grenzüberschreitung** vor, wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle der Landeskirche gemeldet. Sie ist dann für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Die/der Präventionsbeauftragte*n kann/können bei der Meldung eines Verdachtes an die jeweils zuständige Stelle helfen.

Bei **Verdacht auf sexualisierte Gewalt** (→ Nähere Erläuterung Formen der Kindeswohlgefährdung Seite 37) **insbesondere durch hauptamtlich Tätige** besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der Landeskirche (§ 8 Gewaltschutzrichtline EKD). Die Identität von meldenden Personen wird dabei vertraulich behandelt. Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.

Bei Verdacht auf **Kindeswohlgefährdung** (→ Definition Kindeswohlgefährdung Seite 35) besteht ebenfalls eine Meldepflicht der pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung an eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) (§§ 8a, 8b SGB VIII) und den/die Präventionsbeauftragte*n des Kirchenbezirk.

7.3. Intervention

7.3.1. Zuständige Stelle

Mit der Meldung wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle bekannt.

Zuständig ist grundsätzlich der kirchliche Träger, bei dem die verdächtigte Person haupt- oder ehrenamtlich tätig ist. Es kommt auf das konkrete Dienst- oder Arbeitsverhältnis an. Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende erfolgt die Meldung an die Meldestelle im Landeskirchenamt.

Ist die verdächtigte Person nicht haupt- oder ehrenamtlich für die Kirche tätig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezug der betroffenen Person oder des Vorfalls: Kommt es z. B. zwischen Teilnehmenden eines Gemeindeausflugs zu einem Vorfall, ist die Leitung der Kirchgemeinde zuständig.

7.3.2. Kriseninterventionsteams der Region VIII

Im Kirchenbezirk Leipzig gibt es einen Präventionsbeauftragten und eine stellvertretende Präventionsbeauftragte. Sie helfen dabei, die richtige Stelle für den konkreten Fall zu finden. Sie haben die Funktion eines »Lotsen im System«. Sie dürfen zugleich im Kriseninterventionsteam mitwirken.

- Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitende berät die Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt[4]. Die Beratung erfolgt vertraulich.

Sind Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene betroffen, kann man sich an die Präventionsbeauftragten wenden. Sie sind insbesondere die richtigen Ansprechpartner, wenn kein kirchliches Personal verdächtigt wird (z. B. Gewalt in Familie oder sozialem Umfeld, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen). Die Zuständigen (Beschwerdebeauftragte) agieren in einem Verdachtsfall nicht allein, sondern in einem Team, das je nach Fall verschiedene Ebenen und Professionen bündelt. Die Zuständigen sind in der Tabelle unter 1 „Zuständige Personen“ inklusive Kontaktdaten (→ Kontakte und zuständige Personen Seite 2) aufgeführt. Das sichert eine zügige, professionelle und besonnene Verdachtsklärung zugunsten der Betroffenen. Die Arbeit im Team entlastet auch die Verantwortlichen der jeweiligen Einrichtungsleitung. Das Interventionsteam agiert als beratende Instanz und ist grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die zuständige Stelle der Landeskirche bleibt für den Fall und die Umsetzung konkreter Maßnahmen verantwortlich und ist für die Einberufung des Interventionsteams zuständig. Das Interventionsteam der Region VIII entspricht den Beschwerdebeauftragten (→ Meldung eines Verdachts durch Beschwerdebeauftragte Seite 20). Die jeweiligen Personen wissen, dass sie in einem Verdachtsfall im Interventionsteam tätig werden.

[4] Kontaktdaten abrufbar unter: https://www.evlks.de/handeln/hilfe-und-unterstuetzung/praevention-intervention-und-hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/ansprechpersonen (Abruf vom 11.03.2025).

8. Rehabilitierung

8.1. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, liegt eine Strategie vor, durch die die oder der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch der Träger rehabilitiert werden.

Eine Vermutung, die eindeutig als falsch bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben:

- Äußerungen und/oder Beobachtungen können falsch interpretiert werden. Solche Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.
- Eine Person wurde bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, weil sie der oder dem Beschuldigten schaden wollte. Ist die Person minderjährig, die falsch beschuldigt hat, besteht die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um falsche Beschuldigungen durch Erwachsene, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

Zu einer **Rehabilitierungsstrategie** gehören:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger.
- Unterbindung der Weiterverbreitung des Verdachtes.
- Inanspruchnahme von Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz.
- Unterstützung bei einem Arbeitsplatzwechsel für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Person das wünscht.
- Erkennen der Motivlage und des dahinterliegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.
- Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

8.2. Rehabilitierung von Betroffenen

Die Rehabilitierungsstrategie muss auch die Rehabilitierung von Betroffenen mit einbeziehen.

Direkt oder **indirekt** betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls von den Kirchgemeinden der Region VIII zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener

Form mitgeteilt bekommen, dass man Verständnis dafür habe und die Entscheidung selbstverständlich akzeptiere, aber dass sie jederzeit wieder zurückkommen können.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung über die Gründe und eine Entschuldigung erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

9. Evaluation und Monitoring

Das vorliegende Schutzkonzept wird aller zwei Jahre auf die Notwendigkeit von Anpassungen und Aktualisierungen hin überprüft. Verantwortlich hierfür ist der Verbundausschuss, dieser informiert hierzu die einzelnen Kirchenvorstände.

Es sind von den verschiedenen Standorten Veränderungen in der Raum-/Objektstruktur (Risikoanalyse), erhebliche Veränderungen bei der Angebots- und Gruppenstruktur sowie hauptamtlich Tätige (Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit, wenn möglich) zu erfassen und an die Zentralverwaltung (…) bis jeweils zu den Sommerferien eines ungeraden Kalenderjahres weiterzuleiten.

Die Einarbeitung neuer Sachstände erfolgt bis Ende September, welcher unmittelbar auf die Erfassung folgt (ungerades Jahr, beginnend 2027).

Anpassungen als Reaktion auf akute Entwicklungen und Ereignisse sind immer möglich und müssen als Bedarf gemeldet werden.

Das Schutzkonzept ist den Kirchenvorstandsmitgliedern über die Cloud zur Verfügung zu stellen und gilt als aktualisiert, wenn bis 31.07. eines ungeraden Kalenderjahres keine Änderungserfordernisse angezeigt wurden bzw. bis zum 30.09. bei erfolgten Änderungen. Die Kirchenvorstände informieren die zentrale Verwaltung der Region VIII über Änderungen.

Gerade in der Startphase ab 2025 ist das Schutzkonzept als fluide zu betrachten und sowohl Eltern als auch Gemeindepädagogen sind aufgefordert, Änderungsbedarf anzuzeigen und somit letztlich zu einer positiven Entwicklung beizutragen. Das Schutzkonzept unterliegt demnach einem ständigen Entwicklungsprozess.

Neue Mitarbeitende in den Gemeinden sind auf das vorliegende Schutzkonzept hinzuweisen, es ist ausdrücklich Grundlage vor allem für die Arbeit und den Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie anderweitig Schutzbefohlenen.

10. Weitere Hinweise und Information

10.1. Aufarbeitung

Es gehört zu unserem Selbstverständnis, dass wir uns in unserer täglichen Arbeit bei den verschiedensten Anlässen mit Fehlentwicklungen und Missständen in der Vergangenheit beschäftigen.

Das vorliegende Meldeverfahren ist für Fälle aus der Vergangenheit nur bedingt geeignet, jedoch können vorgeschlagene Verfahrensweisen Anhaltspunkte für ein angemessenes Reagieren und weitergehende Hilfen bieten. Es muss jeder Einzelfall geprüft und gegebenenfalls weitergeleitet werden. Daraus leiten sich erforderliche Maßnahmen ab.

Daher gilt unbedingt, dass Schweigen gebrochen werden muss, unabhängig von Zeitleisten.

Wir verweisen hiermit auf die Studie ForuM, die das Thema gesamtgesellschaftlich umfassend bearbeitet hat. https://www.forum-studie.de/

11. Anhang

A1) Beschwerdebogen in Sachen Gewaltschutz 27
A1 a) Piktogramm Beschwerdeverfahren 28
A2) Verhaltensampel 29
A2 a) Umgang Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene untereinander 29
A2 b) Verhaltensampel Aushang – Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene untereinander 30
A2 c) Umgang Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden 31
A2 d) Verhaltensampel Aushang – Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden 33
A3) Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung 34
A4) Definition Kindeswohlgefährdung 35
A4 a) Nähere Erläuterung Formen der Kindeswohlgefährdung 37
A4 b) Indikatoren für Kindeswohlgefährdung 39
A5) Verhaltenskodex 41
A6) Rechtliche Verpflichtungen 42
A7) Handlungsleitfäden 43
A8) Dokumentationsbogen 50

A1) Beschwerdebogen in Sachen Gewaltschutz

region-acht
Ev.-Luth. Kirche im
Leipziger Südwesten

An:
Ev. Luth. Kirchgemeinde
Leipzig-Lindenau-Plagwitz (Zentrale Verwaltung)
zu Händen:

- ☐ Sabine Albani (Beschwerdebeauftragte)
- ☐ Daniel Meulenberg (Beschwerdebeauftragter)
- ☐ Ulrike Renker (Beschwerdebeauftragte)
- ☐ Tobias Graupner (Präventionsbeauftragter, Inosweit erfahrene Fachkraft)

Rudolph-Sack-Straße 10
04229 Leipzig

Beschwerde / Mitteilung

Datum: Wählen Sie ein Datum aus

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

- ☐ Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- ☐ Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- ☐ Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- ☐ Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z.B. Beschwerdebeauftragte:r, Pfarrer:in, Präventionsbeauftragte:r)
- ☐ Ich möchte:

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail:

A1 a) Piktogramm Beschwerdeverfahren

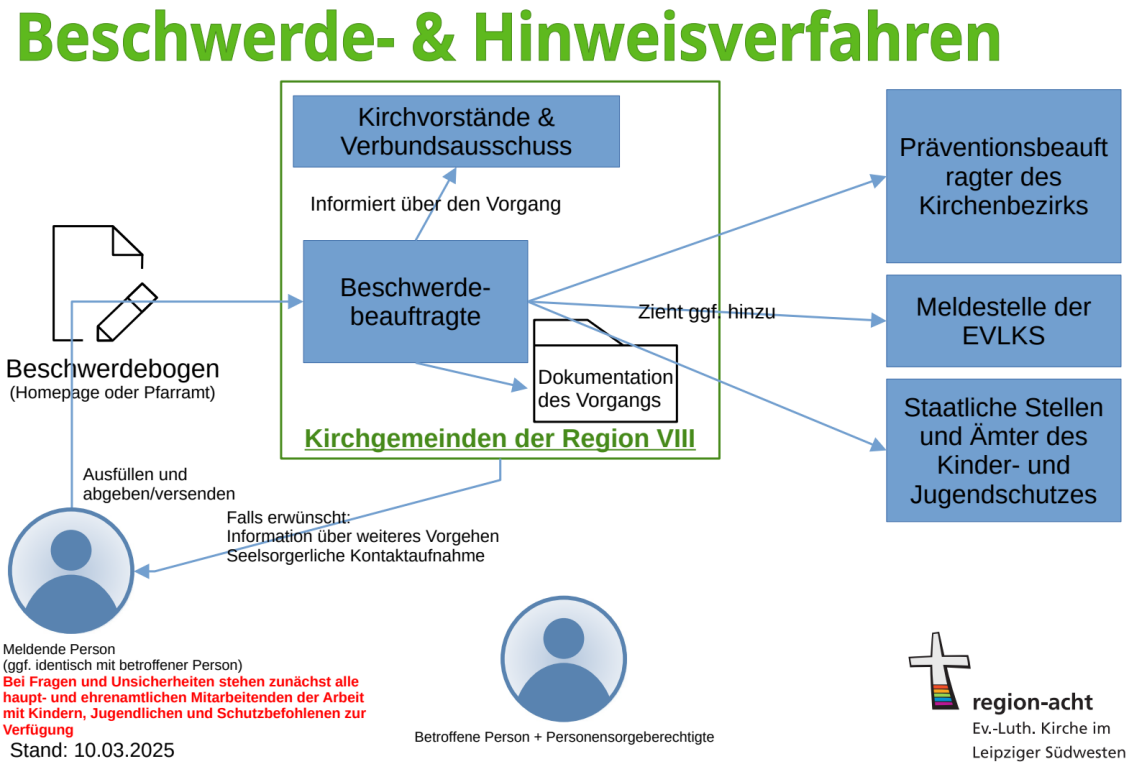

A2) Verhaltensampel

A2 a) Umgang Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene untereinander

ROTE AMPEL

Dieses Verhalten ist immer falsch!

- Intimsphäre nicht beachten
- Persönliche Grenzen überschreiten
- Schmusen und Kuscheln, wenn jemand das nicht möchte
- An den Penis, die Hoden, den Po, die Vulva und die Brust fassen
- Etwas in den Po, in den Penis, Mund, Nase, ins Ohr oder die Vagina stecken
- „Nein“, „Stopp“ oder körperliches Abwenden nicht respektieren
- Aggressives Verhalten/Gewalt
- Psychische Gewalt
- Anschreien
- Schlechtmachen (vor anderen)
- Diskriminieren (aufgrund von Aussehen, Verhalten, …)
- Ausschließen
- Körperliche, sprachliche und intellektuelle Überlegenheit ausnutzen
- Betreten der Schlafräume nach der Nachtruhe
- Drogen konsumieren
- Fotografieren und Filmen von Kindern und Jugendlichen
- Pornografische Produkte konsumieren
- Sexistische und rassistische Gesänge

GELBE AMPEL

Dieses Verhalten ist nicht erwünscht, kann aber passieren.

- Auslachen
- Spitznamen geben, wenn jemand das nicht möchte
- Nicht helfen, wenn jemand Hilfe benötigt
- Nicht an Regeln und Hausordnung halten
- Mit Lebensmitteln verschwenderisch, maßlos und respektlos umgehen

GRÜNE AMPEL

Dieses Verhalten ist richtig und wünschenswert.

- Respektvoller Umgang mit Kindern, Jugendlichen und gegenüber Pädagoginnen/Pädagogen / Mitarbeitenden
- Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen achten
- Sich gegenseitig Helfen und Unterstützen
- Körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitigem Einverständnis
- Kinder und Jugendliche sagen nachdrücklich „Nein“ oder „Stopp“ und verteidigen damit ihre Grenzen gegenüber anderen
- Hinschauen
- Wohlwollende und wertschätzende Sprache
- Konflikte ohne Gewalt lösen

A2 b) Verhaltensampel Aushang – Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene untereinander

	Verhalten ist erwünscht: • Respektvoller Umgang untereinander • Privatsphäre achten • Gegenseitiges Helfen und Unterstützen • Grenzen setzen und respektieren • Wohlwollende und wertschätzende Sprache • Gewaltfreie Konfliktlösung
	Verhalten ist nicht erwünscht, aber kann auftreten: • Auslachen • Ungewollt Spitznamen geben • Hilfe unterlassen • Regeln missachten • Lebensmittel verschwenden
	Dieses Verhalten ist immer falsch: • Intimsphäre missachten • Etwas in Körperöffnung stecken • Grenzen missachten (Nein, Stopp usw.) • Aggressives Verhalten / Gewalt • Psychische Gewalt • Diskriminieren • Erniedrigen • Drogen konsumieren • Fotografieren von Kindern und Jugendlichen • Pornografische Produkte konsumieren • Sexistische und rassistische Gesänge • Überlegenheit ausnutzen

A2 c) Umgang Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden

ROTE AMPEL

Dieses Verhalten ist immer falsch! Dafür können Mitarbeiter*innen angezeigt und bestraft werden.

- Alle Formen sexueller Grenzverletzungen/Gewalt
- Intimsphäre missachten
  - Falsches Nähe-Distanz-Verhalten (Umarmen, körpernahe Begrüßung)
  - An Penis, Hoden, Po, Vulva, Brust anfassen
  - Etwas in den Po, in den Penis, Mund, Nase oder ins Ohr, die Vagina stecken
  - Streicheln, Küssen, Kosenamen
- Aggressives Verhalten/ Gewalt
  - Schlagen
  - Schubsen
  - Am Arm ziehen
  - Körperliche Misshandlung
  - Körperliche Strafen
  - Einsperren
- Misshandeln
- Psychische Gewalt
  - Angst machen
  - Drohen
  - Anschreien
  - Quälen
  - Bloßstellen
  - Vorführen
  - Grundlos Beschuldigen
  - Beleidigen
  - Demütigen
  - Abwerten
  - Ignorieren
  - Erniedrigen
- Diskriminieren (Rassismus, Sexismus, …)
- Zimmer ohne Anklopfen betreten – Privatsphäre missachten
- Dusch und Waschräume ohne Anklopfen betreten – Privatsphäre missachten
- Bedürfnisse missachten
- Vertrauen/Schweigepflicht brechen
- Körperliche, sprachliche und intellektuelle Überlegenheit ausnutzen
- Verhaltensweisen die die Würde verletzen
- Stopp-Signal nicht beachten
- Diebstahl
- Kinder und Jugendliche mit dem privaten Handy fotografieren
- Kein kind-/jugendgerechter Medieneinsatz (Bücher, Filme, Videospiele)
- Fotos von Kindern und Jugendlichen ohne Fotoerlaubnis in soziale Netzwerke oder ins Internet stellen
- Aufsichtspflicht verletzen
- Drogen und Alkohol während der Aufsichtspflicht konsumieren
- Kontakte zu Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste mit dem privaten Handy

GELBE AMPEL

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen **nicht förderlich. Es ist nicht erwünscht**, kann aber passieren.

- Respektloses Verhalten
- Unachtsamkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Sozialer Ausschluss
- Nicht zuhören
- Loben und Belohnen ohne Sachbezug
- Aggressionen in Wort/Tat
- Grobes Festhalten

- Räumliche Isolation
- Auslachen
- Schadenfreude
- Lächerlich machen
- Ironische Sprüche
- Stigmatisieren
- Keine Regeln festlegen
- Willkürlich Regeln ändern
- Autoritäres Verhalten
- Überforderung/Unterforderung der Kinder und Jugendlichen
- Wecken mit Körperkontakt (über Schulterbereich hinaus)
- Körperkontakt bei psychischen und physischen Notsituationen
- Absprachen nicht einhalten
- Beleidigen
- Bewusstes Wegschauen

GRÜNE AMPEL

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und wünschenswert, gefällt Kindern und Jugendlichen **aber nicht immer.**

- Eine Kultur der Achtsamkeit leben
- Positive Grundhaltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen
- Wertschätzender Umgang
- Respekt haben und fair sein
- Aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen
- Gefühlen Raum geben und ernst nehmen
- Persönlicher Umgang und emotionale Nähe (soweit persönliche Grenzen nicht überschritten werden)
- Positives Menschenbild
- Ausreden lassen
- Zuhören
- Vorbildliche Sprache – höflich, wohlwollend und wertschätzend
- Absprachen einhalten
- Spitznamen nur mit Einverständnis verwenden
- Verlässliche Strukturen
- Gutes Vorbild sein
- Konsequent sein
- Dusch- und Waschräume nur nach lautem Klopfen/Rufen betreten
- Fotografieren und Filmen ausschließlich zu Dokumentationszwecken mit dem Einverständnis der Eltern und nur mit dienstlichen Fotoapparaten/Handys
- Kindern und Jugendlichen das Rauchen verbieten
- Zeit und Geduld haben
- Über Kinder aus pädagogischen Gründen reden
- Schimpfen/Ermahnen
- Etwas mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden
- Nicht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen handeln – es sei denn sie gefährden sich oder andere
- Bei Bedarf trösten (auf Nähe bzw. Distanz achten)
- Zimmer nur nach lautem Klopfen/ Rufen betreten

A2 d) Verhaltensampel Aushang – Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden

	Verhalten ist erwünscht, gefällt aber nicht allen: • Kultur der Achtsamkeit leben • Privatsphäre achten • Positive Grundhaltung • Grenzen setzen und respektieren • Wohlwollende und wertschätzende Sprache • Schimpfen / Ermahnen • Fotografieren zu Dokumentationszwecken nach Einverständnis • Spitznamen mit Einverständnis verwenden • Persönlicher Umgang und emotionale Nähe (mit Beachten der Grenzen) • Verbieten anderen zu schaden
	Verhalten ist nicht erwünscht, aber kann auftreten: • Respektloses Verhalten • Unachtsamkeit • Loben und Belohnen ohne Sachbezug • Räumliche oder Soziale Isolation • Lächerlich machen • Grobes Festhalten • Über / Unterforderung von Kindern und Jugendlichen • Bewusstes Wegschauen • Körperkontakt in psychischen und physischen Notsituationen • Autoritäres Verhalten
	Dieses Verhalten ist immer falsch: • Alle Formen grenzverletzenden Verhaltens • Gewalt (Körperlich und Psychisch) • Aggressives Verhalten • Diskriminieren • Überlegenheit ausnutzen • Kind / Jugend ungerechter Einsatz von Medien • Fotos mit privaten Geräten anfertigen • Konsum von Drogen

A3) Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung

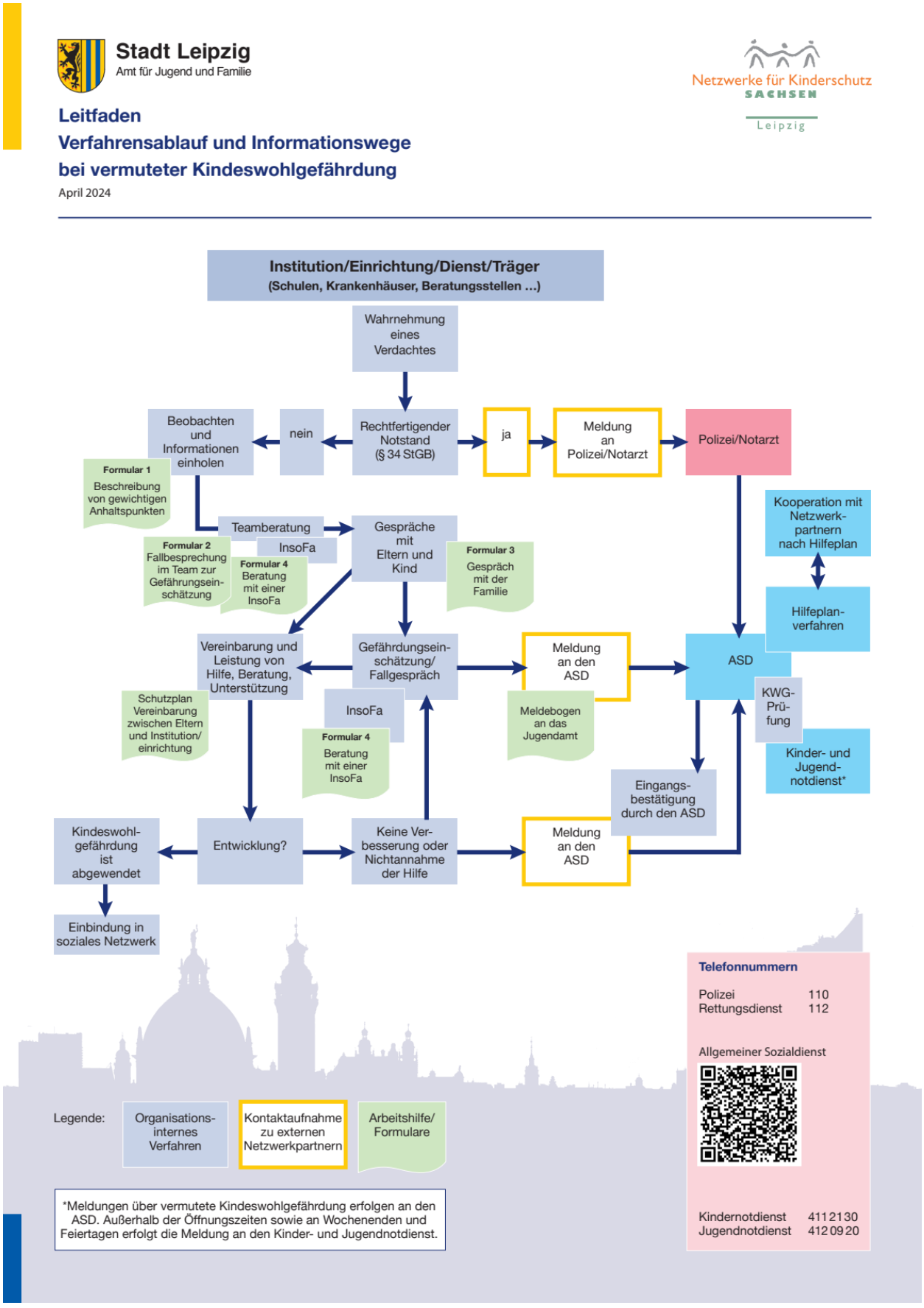

A4) Definition Kindeswohlgefährdung

Das „Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er wird in einer Vielzahl von Gesetzen benannt: Sozialgesetzbuch, Familienrecht, Adoptionsrecht, Jugendhilferecht, Recht von Scheidungsfolgen usw. Er umschreibt das gesamte Kindeswohl und bezieht sich auf alle Bereiche menschlichen Lebens. Ein unbestimmter Rechtsbegriff bedeutet, dass er im jeweiligen Fall konkretisiert und erläutert werden muss.

Kurz gefasst liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn:

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen
- Kinder vernachlässigt werden
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen
- Dritte, z. B. Mitarbeiter*innen oder auch andere Kinder, sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

Eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie des Vermögens eines Kindes ist in §1666 Abs. 1 BGB definiert.

Katja Sturm (Fachreferentin Kinderschutzbund Sachsen) definiert umfassender: „Kindeswohlgefährdung ist eine gewaltsame körperliche, geistige und / oder seelische Schädigung, die in Familien (inklusive sozialem Umfeld) oder Institutionen geschieht und zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen oder bedrohen kann. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Es wird zwischen Misshandlung und Vernachlässigung unterschieden. Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein.“

Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen. Das Erleben direkter und indirekter Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht.

Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlungen (Handlungen)		Sexualisierte Gewalt	Vernachlässigung	
	Aktiv: Meint Handlungen **Passiv:** Meint Unterlassungen		**Aktiv:** Wissentliche Handlungsverweigerung **Passiv:** Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen	
Körperliche/ Physische Misshandlung	Psychische (Emotionale/ Seelische) Misshandlung		Unterlassene Fürsorge	Unterlassene Beaufsichtigung

Die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat	• Terrorisieren
	• Isolieren
	• Feindselige Ablehnung
	• Ausnutzen
	• Verweigern emotionaler Responsivität (Bereitschaft vor allem von Eltern, auf Interaktions- und Kommunikationsversuche eines Kindes einzugehen)
		Jede sexuelle Handlung an/ mit einem Kind, gegen seinen Willen oder der es auf Grund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.	• Psychische Vernachlässigung
			  ○ Ernährung
			  ○ Hygiene
			  ○ Obdach
			  ○ Kleidung
			• Emotionale Vernachlässigung
			• (Zahn-) Medizinische Vernachlässigung
			• Erzieherische Vernachlässigung
				• Unzureichende Beaufsichtigung
				• Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung (Häusliche Gewalt)

V.2 Nähere Erläuterung der Formen von Kindeswohlgefährdung[1]

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die „andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern und andere von ihnen autorisierte Personen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung eines Kindes notwendig wäre."[2]

Wenn den Lebensbedürfnissen eines Kindes/Jugendlichen über einen längeren Zeitraum nicht nachgekommen wird, kann von einer Vernachlässigung (auch im Sinne der Mangelversorgung) gesprochen werden. Es handelt sich hierbei um eine gravierende Beziehungsstörung zwischen der sorgeberechtigten Person und dem Kind. Je jünger das Kind ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer bleibenden Störung bzw. deren Auswirkung.

Passive Vernachlässigung	Aktive Vernachlässigung
Ist oftmals das Ergebnis von Überforderung oder Unkenntnis. Sie entsteht aufgrund von mangelnder Einsicht, Nichterkennen der Bedürfnisse oder aber durch unzureichende Handlungsideen der sorgeberechtigten Personen.	Sorgeberechtigte erkennen den Mangel, schaffen aber keine Abhilfe, nehmen keine Hilfe an oder führen die Vernachlässigung bewusst herbei. Es handelt sich hierbei um eine wissentliche Verweigerung von Handlungen, die die kindlichen Grundbedürfnisse befriedigen.
Beispiele: Alleinlassen der Kinder über einen unangemessenen langen Zeitraum, Vergessen von Vorsorgeleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung usw.	Beispiele: mangelnde Versorgung, unzureichender Schutz, unzureichende Liebe, Zuneigung, Mangelernährung usw.

Misshandlung

Misshandlung bedeutet das Zufügen jeglicher Art von Gewalt (physisch, psychisch) unabhängig der verbundenen Intention. Oftmals gehen diese mit Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt einher.

Physische Misshandlung	psychische Misshandlung
Mit Absicht Verletzungen herbeiführen oder bewusst in Kauf nehmen.	Verhaltensweisen oder Vorfälle, die dem Kind das Gefühl geben, es sei wertlos, ungewollt, schlecht. Das Verhalten tritt so oft hört. auf, dass es zur Eltern-Kind-Beziehung ge-

[1] Vgl. Sturm, Katja. Schutzkonzepte. Handout. S. 12f.
[2] Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven der Sozialen Arbeit. S. 21.

Beispiele: Schläge, Tritte, Verbrennungen, Vergiftungen, Schütteln, Einklemmen	Beispiele: verbale Abwertung des Kindes, Beschimpfungen, Verspotten, Stigmatisierung als Sündenbock, Isolierung, Einsperren, Drohungen, Ignorieren, Kind zu strafbarem oder selbstzerstörerischen Verhalten veranlassen, Kind in die Rolle eines Erwachsenen drängen, Überbehütung, unschlüssige widersprüchliche Verhaltensweisen

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Erwachsener (Jugendlicher) seine Machtstellung gegenüber dem Kind ausnutzt und sie benutzt, um seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Sexuelle Handlungen finden gegen den Willen der Kinder/Jugendlichen statt bzw. können die Betroffenen aufgrund ihrer körperlichen, geistigen, seelischen Unterlegenheit nicht zustimmen. Die Verantwortung für die sexuelle Tat liegt immer beim Erwachsenen.

Körperliche sexualisierte Gewalt	**Seelische sexualisierte Gewalt**
Das sind körperliche Handlungen mit oder ohne Körperkontakt.	Darunter versteht man anzügliche oder beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes.
Beispiele: Küssen, Manipulieren der Geschlechtsorgane, Sexualverkehr, das Einführen von Körperteilen oder Gegenständen in Körperöffnungen, Zuschauen bei Selbstbefriedigung usw.	Beispiele: altersunangemessene Gespräche über Sexualität, zugänglich machen von pornographischen Darstellungen, Nacktheit von Tätern/Betroffenen

Eine **Sonderform sexualisierter Gewalt** ist die pornografische Ausbeutung von Kindern/Jugendlichen, der Zwang zur Prostitution oder sexualisierte Gewalt in den modernen Medien.

Häusliche Gewalt

Unter häuslicher Gewalt versteht man Gewalthandlungen zwischen Erwachsenen, von denen das Kind / der Jugendliche in der Regel mit betroffen ist.

Beispiele: Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen, schlagen, treten, stoßen, beschimpfen, drohen, beleidigen, demütigen, verhöhnen, entwerten, Vergewaltigungen des/der Partner*in.

V.3 Indikatoren[3]

Mögliche Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung:

Das Spektrum möglicher Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung ist groß. Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Indikatoren-Listen können helfen, mögliche Kindeswohlgefährdung zu erkennen, wenn sie nicht als Checklisten missverstanden werden. Die Unterscheidung von schlechten Lebenslagen und wirklicher Gefährdung ist dabei stets, im Einzelfall mit Experten von außen zu treffen.

Grundsätzlich gilt: Jeder mögliche Fall von Kindeswohlgefährdung bedarf einer sensiblen und individuellen Prüfung.

Physische Erscheinung

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Unversorgte Wunden
- Falsche und/oder unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht)
- Essstörungen
- Fehlende Körperhygiene (unangenehmer Geruch, …)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung
- Körperliche Entwicklungsverzögerung

Psychische Erscheinung

- Apathisch
- Traurig
- Aggressiv
- Schreckhaft
- Ängstlich
- Chronische Müdigkeit
- Eingeschränkte Reaktion auf optische oder akustische Reize
- Gedächtnisstörungen
- Konzentrationsschwäche

Verhalten

- distanzloses Verhalten
- Missachtung von Grenzen und Regeln
- fehlender Blickkontakt
- Selbstverletzungen
- Auffällige sexuelle Sprache (Beschreibung von Erwachsenensexualität)
- Auffälliges Sexualverhalten (ohne Grenzen zu beachten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern oder anderer Bezugspersonen

[3] Vgl. Sturm, Katja. Schutzkonzepte. Handout. S. 15f.

- Delinquentes Verhalten
- Weigerung des Kindes/Jugendlichen, nach Hause zu gehen

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauscht und/oder benommen bzw. eingeschränkte steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzenbesteck“)
- Fehlen einer kindgerechten Ausstattung der Wohnung (kein eigener Schlafplatz, kein Spielzeug, …)

Weitere Anhaltspunkte

- psychische Erkrankung der Eltern
- drogenbelastete Familien
- „Helikoptereltern“
- Adipositas, Anorexie
- Leistungsdruck
- die Gabe von leistungssteigernden Medikamenten
- rituelle Gewalt in Familien und familiären Umfeld

A5) Verhaltenskodex

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Anlage 1 (zu § 3 GewSchVO)

Verhaltenskodex
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift

A6) Rechtliche Verpflichtungen

Anlage 2 (zu § 3 GewSchVO)

Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184j Straftaten aus Gruppen

§ 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

Abstinenz- und Abstandsgebot
(§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt (§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift

A7) Handlungsleitfäden

Die folgenden Handlungsleitfäden beziehen sich auf Kapitel 6 im **»Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens«**.

Abhängig von betroffener Person, Verdachtsperson und Art der Gewalt gilt es zu entscheiden, welcher Handlungsleitfaden anzuwenden ist:

Betroffene Person	Art der Gewalt	
Minderjährige Person	**alle Formen von Gewalt** (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)	**4.** Es gilt der **Handlungsleitfaden des jeweiligen Landkreises** sowohl im Verdachtsfall (ich vermute etwas, habe etwas wahrgenommen) als auch im Mitteilungsfall (jemand hat sich mir anvertraut). Weitere Hinweise siehe Kapitel 4.
	Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende	zusätzlich: **1.** **Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende**
	Gewalt unter Kindern / Jugendlichen	zusätzlich: **2.** **Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)**
Erwachsene Person	**Alle Formen von Gewalt**	**3.** **Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen**

1.

Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende

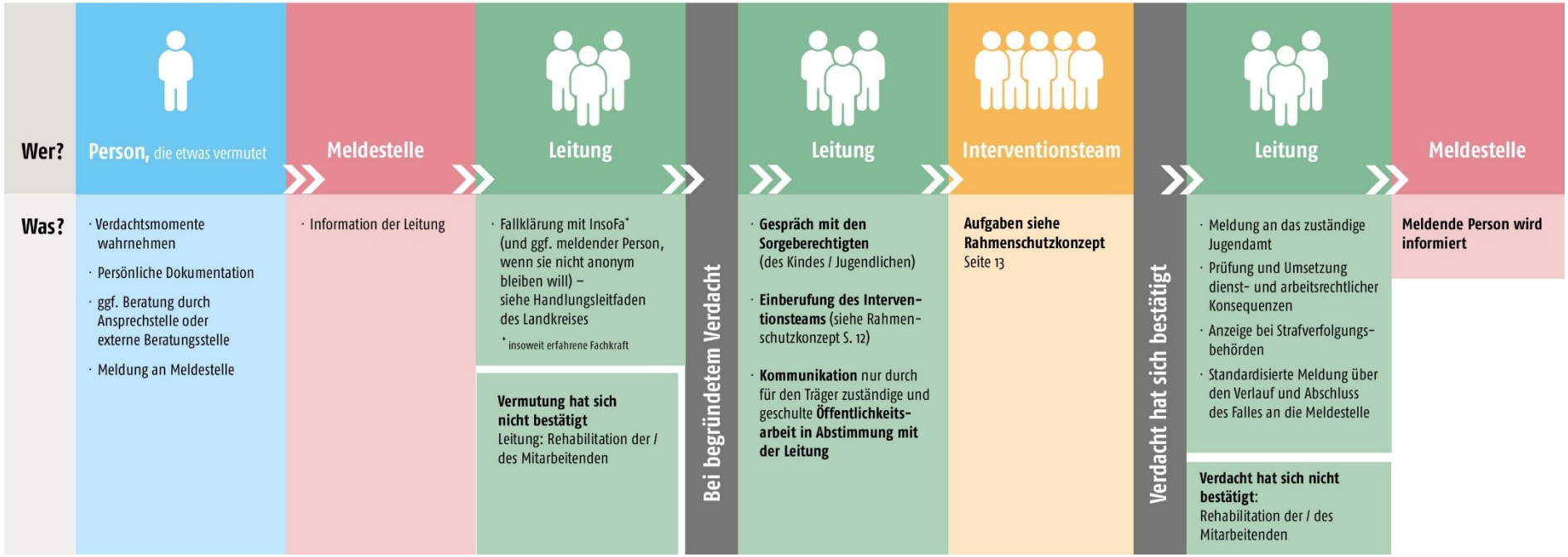

2.

Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)

3.

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen

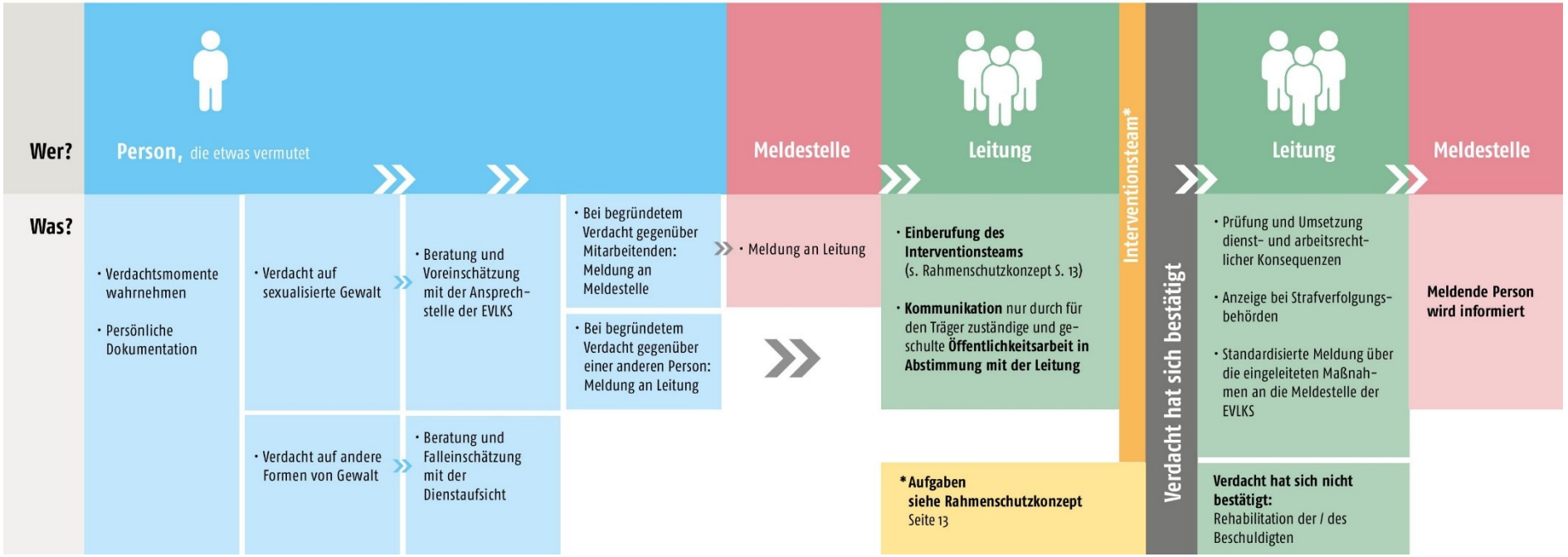

4.

Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Inhaltsverzeichnis:

4.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung
4.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung
4.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Es besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks bzw. Landkreises hinzugezogen werden. Telefonnummern von Fachkräften und vielfältigen Hilfsangeboten sind bei den Jugendämtern der Landkreise zu erfahren. In der Regel haben Landkreise Beauftragte für Kinderschutz, die über Hilfsangebote informieren können.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und überstürzt gehandelt werden. Mit Informationen muss datenschutzkonform umgegangen werden.

Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!

Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Familie und dem Jugendamt an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Bei jedem Verdacht muss der Träger informiert werden.

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten. Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

4.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

Hilfreiche Schritte:

- Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen erheblich, ist es wichtig, zum Wohle des Kindes oder des / der Jugendlichen nicht den Kopf zu verlieren. Betroffene brauchen die Sicherheit, dass nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen gehandelt wird.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«
- Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und für sich dokumentieren.
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten. (Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts der / des Betroffenen {wortwörtlich}, Datum, Uhrzeit enthalten).
- Beweissicherung ermöglichen (z. B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belastet schwer und ist im Alleingang keinesfalls in all seinen Konsequenzen zu bewältigen. Das bedeutet im konkreten Fall: sich möglichst bald im Team oder bei anderen Kolleginnen und Kollegen vertrauensvoll Rat holen (Teamberatung). Haben andere ähnlich Beobachtungen gemacht? Wer könnte fachlich weiterhelfen? Was ist der nächste Schritt, ohne das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen weiter zu belasten? Diskretion (Datenschutz) ist selbstverständlich. Achtung: Steht ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin unter Verdacht, ist das Team (und damit ggf. der / die Verdächtigte) **nicht** einzubeziehen! Dann Beratung von außen und / oder durch die nächst höhere Leitungsstelle suchen.
- Für das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen da sein und ein Gespräch anbieten. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der / dem Betroffenen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Wenn im Austausch der Verdacht bestätigt wird, ist nach Information des / der Dienstvorgesetzten die Unterstützung von einer »insoweit erfahrenen Fachkraft« (InsoFa) zu suchen, die mit diesem Problemfeld betraut ist.
- Wird in einer Besprechung mit der InsoFa eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine Gefahrenanzeige beim Jugendamt erfolgen. Die Meldung muss durch die Leitung vorgenommen werden.
- Die Sorgeberechtigten sowie das Kind bzw. die / der Jugendliche sind hierbei einzubeziehen (altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte), soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzug kann zuerst telefonisch und dann schriftlich informiert werden.

- Nach der Meldung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Auf keinen Fall tun:
- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.

- Sofort die Familie informieren.

- Den vermuteten Täter / die vermutete Täterin informieren.

- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Zunächst ist es wichtig, in enger Abstimmung mit einer InsoFa oder anderer externer Fachberatung zu klären, was das Beste für das betroffene Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen ist. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.

Sollte man mit einer Behörde Kontakt aufnehmen, ist eine anonymisierte Form der Fallschilderung möglich (z. B. ohne Namensnennung der Betroffenen). Die dokumentierten Anhaltspunkte helfen, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es ist zum Beispiel bei einer möglichen Anzeige notwendig, Erzählungen der / des Betroffenen zeitlich genau wiedergeben zu können. Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts der / des Betroffenen, Datum, Uhrzeit und Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden enthalten.

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende der Landeskirche besteht für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.

4.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher / eine Jugendliche von Gefährdungssituationen berichtet, so ist dies ein sehr großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen, sondern dieser Person so gut es geht zu helfen. Zuhören ist zunächst wichtig, auch wenn man nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg weiß.

Hilfreiche Schritte:
- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!

- Eigene Gefühle klären.

- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen zuhören, Glauben schenken und die Äußerungen ernst nehmen.

- Nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann, z. B. niemanden etwas davon zu erzählen. Es ist besser zu sagen: Da muss ich mir jetzt selbst erst einmal Rat holen. Alle weiteren Schritte sind mit der / dem Betroffenen abzustimmen.

- Der betroffenen Person versichern, dass sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Keine Vorwürfe machen.

- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen anbieten, jederzeit wieder ins Gespräch zu kommen. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.

- Nicht versuchen, das Erzählte herunterzuspielen (bagatellisieren: z. B. »ist doch nicht so schlimm«) oder aufzubauschen.

- Einfach zuhören und versuchen zu verstehen, ohne zu werten. Es zählt nicht, wie es einem persönlich in der Situation ginge, sondern wie es der betroffenen Person geht.

- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen vermitteln, dass man das Erzählte aushält. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie große Bestürzung, Angst, Panik oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl, den Gesprächspartner / die Gesprächspartnerin zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.

Nach dem Gespräch:
- Das Gespräch vertraulich behandeln.

- Keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder der / des Jugendlichen hinweg treffen, sondern das weitere Vorgehen mit ihm / ihr abstimmen.

- Aussagen und Situationen dokumentieren, dabei aber eigene Interpretationen vermeiden.

- Beweissicherung ermöglichen (z. B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)

- Nichts im Alleingang unternehmen, sondern Kontakt zu Kolleginnen / Kollegen oder einer Vertrauensperson aufnehmen. **Achtung:** Stehen Mitarbeitende unter Verdacht, dann **nicht** Kolleginnen / Kollegen kontaktieren, sondern Beratung von außen und bei der nächst höheren Leitungsstelle suchen.

- Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende besteht für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.

- Das weitere Vorgehen ist alters-, geschlechts- und entwicklungsbedingt und bedarf einer fachlichen Begleitung. Bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft / Fachberatungsstelle müssen Beobachtungen und Eindrücke geschildert werden und man kann sich für den konkreten Fall beraten lassen.

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:
- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.

- Sofort die Eltern gegen den Willen des Kindes bzw. der / des Jugendlichen informieren.

- Die mutmaßliche Täterin / den mutmaßlichen Täter informieren.

- Ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlicher Täterin / mutmaßlichem Täter initiieren.

- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Ein zu schnelles Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann unter Umständen viel Schaden anrichten. Eine schnelle und schlecht vorbereitete Intervention oder unangemessene Nachfragen können das selbst errichtete Schutzgebäude der betroffenen Person zum Einsturz bringen und weitere Beeinträchtigungen für diese bedeuten. Andererseits haben Täterinnen und Täter die Gelegenheit, Beweise und Aufzeichnungen zu vernichten. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist daher eine grundsätzliche Notwendigkeit.

Hilfreiche Interventionen brauchen eine gewisse Vorbereitungszeit, in der die Gefährdungssituation weiterbesteht. Dies auszuhalten und trotzdem achtsam im Sinne der betroffenen Person zu handeln, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

4.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende beraten die Ansprechstelle der EVLKS oder andere externe Beratungsstellen. Es gilt für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende die Meldepflicht an die Meldestelle der EVLKS.

Sollte Mitarbeitenden unangemessenes Verhalten von anderen Mitarbeitenden auffallen, muss dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer dritten Person – angesprochen werden. Die Leitung muss entscheiden, welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Hilfreiche Schritte:
- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!

- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«

- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten.

- Anonyme Beratung z. B. über das Hilfe-Telefon suchen, ohne den Verdacht öffentlich zu machen.

- Überlegen, wo Unterstützung und professionelle Hilfe geholt werden kann.

- Gespräch mit Dienstvorgesetzten suchen, ggf. unterstützt durch den Fachdienst, dabei Verdachtsmomente benennen und das weitere Vorgehen abstimmen.

- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:
- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.

- Den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren.

- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten.

Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

Kontakt:
Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt
Kathrin Wallrabe
Lukasstr. 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351-4692106, Mobil: 0151-40724968
E-Mail: kathrin.wallrabe@evlks.de

Impressum
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstr. 6, 01069 Dresden
www.evlks.de

Redaktion: Steuerungsgruppe »Prävention, Intervention und Hilfe«:
Jonas Göbel, Tobias Graupner, Heike Siebert, Beate Tschöpe, Hans-Peter Vollbach, Kathrin Wallrabe, Georg Zimmermann

Hinweis: Dieser Text richtet sich an alle Menschen unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität. Personenbezeichnungen werden grammatikalisch in der weiblichen und / oder männlichen Form verwendet.

Stand: 01/24 | Titelbild: Brandon Moralis

Gestaltung: Anne Konstanze Lahr & Andy Weinhold

A8) Dokumentationsbogen

region-acht
Ev.-Luth. Kirche im
Leipziger Südwesten

Beschwerdedokumentation

Träger (Kirchgemeinde):
Ort, Datum:
Geschäftszeichen:

Eingangsvermerk
Beschwerde vom:
Eingang:
Persönlich entgegengenommen von:
Zur Bearbeitung an:

_____
Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerk
Beschwerdeinhalt:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:
Rückmeldung an meldende Person:
Wiedervorlage zur Überprüfung der Maßnahmen:

_____
Datum, Unterschrift

Überprüfungsvermerk
Sachstand:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:
Rückmeldung an meldende Person:
Vorgang abgeschlossen / Wiedervorlage:

_____

Datum, Unterschrift